

# Der Lehrplan 21 ist vieles – ausser, was er sein sollte!

## Die kritische Analyse aus der Lehrplanforschung

Von Roger von Wartburg

**Die beiden anderen Artikel des vorliegenden Heftes, welche sich mit dem Lehrplan 21 beschäftigen, hinterfragen in erster Linie Sinn und Zweck der neuen Kompetenzorientierung des interkantonalen Werks.**

**Rudolf Künzli, Titularprofessor der Universität Zürich und ehemaliger Direktor der Pädagogischen Hochschule der FHNW, setzt in seiner Auseinandersetzung mit dem Mammutprojekt «Lehrplan 21» einen ganz anderen, aber nicht minder interessanten Schwerpunkt: Er geht der Frage nach, ob der Lehrplan 21 ein zukunftsfähiges Modell zur – seiner Ansicht nach dringend erforderlichen – Klärung des gesellschaftlichen Auftrags der Schule darstellt oder nicht<sup>1</sup>. Dabei gelangt Rudolf Künzli – so viel sei im Voraus bereits verraten – zu einem insgesamt ernüchternden Fazit und stellt der Politik und dem Projektresultat, partiell aber auch der Lehrerschaft, kein gutes Zeugnis aus.**

### Wie historisch ist der Lehrplan 21?

Vorab stellt Rudolf Künzli in Abrede, dass es sich beim Lehrplan 21 um eine derart ausserordentliche historische Zäsur handle, wie dies seitens der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz als auch des LCH hervorgehoben wird. Schliesslich sei der

Lehrplan 21 «nicht der erste regionale Lehrplan, der die föderalen Grenzen kantonaler Schulhoheit überschreite». So sei etwa in der Romandie der interkantonale Lehrplan schon seit einigen Jahren Realität und auch in der Innerschweiz hätten die Kantone seit vielen Jahren Lehrpläne gemeinsam entwickelt. Als eigentlich «historisch» im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 lässt Künzli darum nur gelten, dass «sich solche Kooperation neuerdings als Schritt zur Umsetzung von HarmoS» darstellen könne und «nicht mehr bloss als ökonomisch gebotene Zusammenarbeit».

### Kein Ende des Bildungsföderalismus

Trotzdem werde der kantonale Bildungsföderalismus durch den Lehrplan 21 «nicht in Frage gestellt», schliesslich verstehe sich dieser explizit nicht schon als interkantonal geltendes Dokument, das so eingeführt wird, sondern überlasse es den kantonalen Bildungsexekutiven, damit zu tun, was sie für richtig halten. Dies sei man aktuell «allenthalben politisch bemüht zu betonen».

Dieses politische Wechselbad zwischen dem stolzen Verweisen auf das Harmonisierungs- und Koordinationsbestreben einerseits und dem gleichzeitigen Versichern, «es gebe aber noch genügend kantonalen Spielraum» andererseits, führe dazu, dass «Befürworter wie Gegner eines überkantonalen schweizerischen oder mindestens sprachregionalen Lehrplanes mehr oder weniger gelassen abwarten» könnten, «wie die Vorgabe in der Deutschschweiz schulpolitisch verarbeitet werden wird».

### Typisch schweizerisch halt

Dies allerdings ist für Künzli kein triftiger Grund für einen Vorwurf, schliesslich sei man sich solche «Ambiguitäten» in der schweizerischen Schul- und Bildungspolitik gewohnt – «und nicht nur

in dieser». Man könne dieses Gebaren wahlweise für «Lavieren, Durchwursteln und Mogeln» halten, oder aber es als «Sinn für das Machbare, den gut-schweizerischen Pragmatismus oder die erprobte politische Klugheit einer Konsensdemokratie» interpretieren, ja vielleicht sogar als Zeichen der «Vernunft», wie Künzli in versöhnlicher Manier festhält. Des Pudels Kern liegt für ihn in dieser Causa woanders, das steht fest.

### Vorwurf 1: Elementare schulpraktische Fragen bleiben ungeklärt

Weniger milde gestimmt zeigt sich Künzli angesichts der Frage, was denn ein zu Koordinationszwecken erstellter Lehrplan «tatsächlich praktisch wert» sei, der so «elementare schulpraktische und die Lernprozesse substantiell bestimmende Fragen ungeklärt» lasse wie die «Verteilung der Zeit» (gemeint sind die Stundentafeln) oder die «Abfolge der Fächer im schulischen Bildungsgang» (z.B. die Fremdsprachen).

Ob nun Französisch oder Englisch als erste Fremdsprache gelehrt werde, sei gewiss «pädagogisch und didaktisch nicht ausschlaggebend» und darum auch «innerschulisch nicht abschliessend zu entscheiden». Für die Schulkoordination aber sei diese Frage «von ausschlaggebender Bedeutung» und darüber hinaus «in staatspolitischer Hinsicht nicht belanglos». Gerade deshalb wäre es hier in Künzlis Augen Aufgabe der Politik, «die Rahmenbedingungen des schulischen Lehrens und Lernens zu setzen».

Im gleichen Stil argumentiert er hinsichtlich der Stundentafeln: Künzli bezeichnet es als unfair, «Schülerinnen und Schülern die gleichen Lernleistungen (Kompetenzziele) abzuverlangen bei ganz ungleich zur Verfügung gestellter Lernzeit. Wenn in einem Kanton 20 bis 30 und mehr Prozent Unterrichtsstunden für ein-

zelne Fächer vorgesehen (finanziert) werden als in einem anderen, dann stellt das die Glaubwürdigkeit eines interkantonalen Lehrplanes ganz grundsätzlich in Frage.» Dabei seien eben auch Stundentafeln «weniger bildungstheoretisch oder didaktisch zu entscheidende Fragen», sondern vielmehr «schulpraktische politische Rahmenbedingungen, deren Regulierung in Auftrag und Verantwortung der Politik» liegen würden.

Auch im Segment der überfachlichen Kompetenzen ortet Künzli dieselbe Problematik: Zwar würden dort u.a. Nachhaltigkeit gefordert oder die Informatik «in einen Bereich ohne Fach und Zeit abgeschoben». Das diene aber nur «dem guten Gewissen und dem Anschein von Zukunftsfähigkeit dieses Lehrplans».

#### **Urteil 1: Politisches Versagen, Hilflosigkeit, Abschieben von Verantwortung**

Wohl äussert Künzli ein gewisses Verständnis für die Brisanz derartiger Fragen, trotzdem fällt sein Urteil in diesem Kontext deutlich aus: Wenn der Lehrplan 21 zu diesen Rahmenbedingungen nichts sage, dann sei dies «ein schul- und bildungspolitisches Versagen» und konterkariere die Koordinationsabsicht des ganzen Projekts in substantieller Weise. Das sei dann nicht mehr klug oder listig, sondern nur «politisch hilflos» und «Ausdruck eines politischen Sich-Wegdrückens vor der Verantwortung für das Setzen von schulischen Rahmenbedingungen».

#### **Vorwurf 2: Der Lehrplan 21 überschreitet seine strukturellen Grenzen**

Rudolf Künzli stört sich daran, dass der Lehrplan 21 sich der «Regelung von allein pädagogisch professionell zu klarenden und zu bewertenden Fragen» röhmt, anstatt – wie zuvor beschrieben – endlich die «Regulie-

rung zentraler schulpraktischer Rahmenbedingungen» zu verkünden.

Diese Verschiebung der thematischen Akzente erachtet Künzli als «nicht unproblematisch», denn seiner Auffassung gemäss sind staatliche Lehrpläne nicht primär dazu da, «pädagogische und didaktische Probleme des Lehrens und Lernens» zu lösen und zu regeln (dies solle der Lehrerschaft vorbehalten bleiben), «sondern die Zielsetzungen und die Rahmenbedingungen dafür (zu) klären».

Künzli bezeichnet diese Akzentverschiebung als eines der «Grundgebrechen» des Lehrplans 21, der sich «wie kaum einer zuvor» als pädagogisch-didaktischer Lehrplan präsentiere. Dies aber ist für Künzli der verkehrte Ansatz und leiste außerdem einer «problematischen Kompetenzverschiebung Vorschub»: Die unterrichtspraktische professionelle Kompetenz der Lehrerschaft werde dadurch «von der Schule in die Schuladministration und die Pädagogischen Hochschulen mit ihren fachdidaktischen Entwicklungs- und Forschungszentren» verschoben.

#### **Urteil 2: Der Lehrplan 21 missachtet den Unterschied zwischen der Regulierung der Schule und der Regulierung des Unterrichts**

Für Künzli steht fest, dass Lehrpläne «allenfalls die Institution Schule ausrichten und regulieren» können, mit Sicherheit aber «nicht den Unterricht und die Lehr- und Lernprozesse». Wer diese elementare Differenz nicht (an-)erkenne, handle entweder «naiv oder hybrid übergriffig».

Rudolf Künzli findet, dass wir «dringend einen auf die schulischen Bildungsziele und die strukturellen Rahmenbedingungen von Schule und Unterricht reduzierten Lehrplan» benötigen, welcher «den Auftrag der

Schule wie der Lehrerschaft öffentlich legitimiert klären könnte». Der Lehrplan 21 dagegen sei ein «fachdidaktisch-pädagogisches Arbeitsbuch für die Lehrerschaft», wogegen Künzli nichts einzuwenden hätte, wenn es sich nur nicht als Lehrplan ausgebe.

#### **Vorwurf 3: Die versprochene breite öffentliche Meinungsbildung wird so nicht stattfinden**

Rudolf Künzli erachtet es als folgerichtig, dass die am 28. Juni 2013 eingeleitete Konsultation als «Konsultation» bezeichnet wird, weil es sich dabei nämlich «nicht um eine Vernehmlassung, wie sie bei Verordnungen und Gesetzesvorhaben in der Schweiz sonst üblich ist», handle. Künzli moniert, dass weder die einzelnen Kantone der Romandie, noch die Kantonalsektionen der politischen Parteien der Projektkantone, noch die Schulen, Fachhochschulen und Universitäten direkt zur Konsultation eingeladen seien. Dieses selektive Einholen von Meinungen und Stellungnahmen entspreche den Konsultationsverfahren, wie sie «in der EU zwischen den Nationalstaaten üblich» sei.

Künzli räumt ein, dass die Logik der spezifischen Einladungen (an die Projektkantone, die nationalen Organisationen der Lehrerschaft, die Arbeitswelt, die Kirchen und Religionen, die betroffenen Bundesämter, Konferenzen im Bildungswesen und politischen Parteien auf Bundesebene) zwar nachvollziehbar sei, sieht darin aber einen Widerspruch zu den Zusicherungen der Verantwortlichen während der jahrelangen «öffentlicht abgeschirmten Entwicklungsphase», wonach dann schon noch eine breite öffentliche Meinungsbildung durchgeführt werde.

Dass dem nicht so sein werde, führt Künzli auch auf den Umfang des Lehrplans 21 zurück (zu Beginn des Projekts hatte ein kantonaler Erziehungsdirek-

tor einmal 50 Seiten als Umfang gefordert): «Wer soll denn, wenn er nicht gerade vom Fach ist und sich professionell mit Schule befasst, das ganze 557-seitige Konvolut in seiner Gänze lesen, verstehen und dazu angemessen Stellung nehmen können, ausser eben einige Behörden und Organisationen?» Die Ursache für die gewaltige Dimension des Lehrplans 21 bestehে eben im bereits erwähnten Missverständnis, gemäss welchem Lehrpläne zugleich die Schule als auch die Lernprozesse regulieren müssten. Das führe in diesem Fall zu einer «Überforderung der Öffentlichkeit», die gemäss Künzli als «naiv», «unverfroren» oder «zytisch» interpretiert werden könne.

Das Hauptproblem dieser Konstellation bestehe nun darin, dass eine «nötige öffentliche Anerkennung und Legitimität für die Klärung des Auftrages der Schule» so kaum einzuholen sei, «auch nicht für die Abgrenzung des Berufsauftrages der Lehrerschaft gegen permanent drohende Ausweitung und Überfrachtung».

Mitschuldig daran sei auch die organisierte Lehrerschaft, die «einen <direkt einführbaren> Lehrplan» gefordert habe, ohne wirklich zu wissen, was sie damit verlange. Das Resultat sei nun ein Lehrplan, im welchem «Schulverordnung, Schulleitbild, Lehrplan, didaktisch-pädagogische Prinzipien und Leitlinien, Unterrichts- und Prüfungsvorgaben untrennbar ineinander amalgamiert» seien, was alles andere als «modern» anmute, sondern an Zeiten «vor jeder funktionalen Differenzierung und Planzerlegung» erinnere.

#### **Urteil 3: Der Lehrplan 21 gefährdet die demokratische Legitimation der Volksschule**

Künzli hält die Konsultation insgesamt für «widersprüchlich», weil sie einerseits zur Stellungnahme einlade, «durch Struktur und Umfang» aber so gleich wieder auslade. Nicht etwa, dass er es «zielführend» fände, «ein breites Laienpublikum auch über Kompetenzstufen und konstruktivistische Lernparadigmata diskutieren zu lassen», aber in einem durch Komplexität und Aus-

mass des Lehrplans verursachten Fernhalten der Laien vom Schuldiskurs erkennt Künzli eine Gefährdung «der politischen Legitimation der öffentlichen Schule» sowie eine Verletzung der «Grundlage von Demokratie».

Dabei bestünde in Künzlis Wahrnehmung die eigentliche Herausforderung in solchen Prozessen eben gerade in der schwierigen Aufgabe, «eine verantwortbare und akzeptable Grenze zwischen dem professionellen Fachdiskurs und dem öffentlichen Gespräch über Schule und Bildung zu ziehen». Künzli kritisiert, dass es in diesem Kontext noch nicht einmal seitens des wissenschaftlichen Projektbeirats «ein paar klärende Gedanken und Überlegungen» gebe.

#### **Grundsätzliche Zweifel am Sinn solcher Projekte**

Rudolf Künzli zweifelt «an der Rationalität solcher Übungen», wenn man bedenke, «dass auch dieser Lehrplan, in welcher kantonal modifizierten Form auch immer, nicht ohne Lehrmittel und



Schulbücher auskommen wird, ohne Lernaufgaben und Prüfungsprogramme, die ihn nach Lage der Dinge und der Dynamik gesellschaftlicher wie erziehungswissenschaftlicher und schulischer Entwicklungen in vielen Aspekten schon bald überholt haben werden, noch bevor er im Jahre 2016 oder 2018 in kraft- und umgesetzt werden wird».

### **Plädoyer für «curriculare Bescheidenheit»**

In Bezugnahme auf ein Zitat von Erziehungswissenschaftler Prof. Dietrich Benner – «Für alles Lehren und Lernen gilt, dass es grundsätzlich nicht delegierbar ist und nicht stellvertretend von anderen wahrgenommen oder vollzogen werden kann.» – merkt Rudolf Künzli an, dass diese Aussage eben auch auf Fachdidaktiker, Bildungsadministratoren und Lehrplankommissäre zutreffe. Weil Lehrpläne nicht dazu in der Lage seien, individuelle oder institutionelle Lernprozesse zu steuern, sondern lediglich «eine grobe Richtung erwünschter Anstrengungen» anzugeben vermöchten, plädiert Rudolf Künzli für eine «curriculare Bescheidenheit» – und schliesst seine Ausführungen mit einer Strophe aus Brechts «Dreigroschenoper».

*«Ja mach' nur einen Plan  
Sei nur ein grosses Licht!  
Und mach dann noch 'nen zweiten  
Plan  
Gehn tun sie beide nicht.*

*Denn für dieses Leben  
Ist der Mensch nicht schlecht genug.  
Doch sein höh'res Streben  
Ist ein schöner Zug.»*

<sup>1</sup> Rudolf Künzli, Der Lehrplan 21: Ein Lehrplan der neuen Generation, aber auch ein zukunfts-fähiges Modell zur Klärung des gesellschaftlichen Auftrags der Schule?, <http://www.lehrplanforschung.ch/?p=3207>; alle Zitate entstammen diesem Dokument

### **LVB-Kommentar zum Zusammenhang zwischen HarmoS und dem Lehrplan 21**

Prof. Rudolf Künzli weist darauf hin, dass das Grossprojekt «Lehrplan 21» seine Legitimität aus der vom Stimmvolk befürworteten Bildungsharmonisierung beziehe. Kernargument der Harmonisierungs-Befürworter war immer die behauptete zunehmende Mobilität in unserer Gesellschaft. Konkret wollte man also zu verhindern suchen, dass schulpflichtige Kinder, die vom Kanton A in den Kanton B umziehen, an ihrer neuen Schulstätte eine ganz andere Schulrealität (Fächer, Inhalte, Anforderungen) vorfinden als vor ihrem Wohnortswechsel.

Wenn Sie, geschätzte Leserin respektive geschätzter Leser, die Probe aufs Exempel machen und in Ihrem persönlichen Umfeld einmal erfragen wollen, weshalb seinerzeit der Bildungsharmonisierung zugestimmt wurde, wird in den meisten Fällen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – und bestens nachvollziehbar – der Begriff «Mobilität» fallen.

Statistisch erhärtetes Zahlenmaterial, aus dem sich hätte herauslesen lassen, wie viele schulpflichtige Kinder in der Vergangenheit tatsächlich von solchen Schulortswechseln in problematischer Art und Weise betroffen gewesen waren, waren damals nicht ausfindig zu machen. Ob alternative, weniger allumfassende Lösungsansätze – z.B. das Äuften kantonaler Fonds zwecks intensiver Einzelförderung solcher «problematischer Umzugs-Betroffenen» – überhaupt jemals in Betracht gezogen wurden, entzieht sich der Kenntnis des Autors. Naheliegend erscheint jedoch das beliebte Bildungs-Reform-Motto: «Wenn schon, denn schon!»

Seither wird das Schweizer Schulwesen einer fundamentalen strukturellen Vereinheitlichung unterzogen – angeblich.

Mehr noch: Auch die Methodik des Unterrichtens soll neu gedacht werden, wie die Kompetenzorientierung des Lehrplans 21 unter Beweis stellt – obwohl dies mit dem Erleichtern der inner-schweizerischen Mobilität herzlich wenig zu tun hat. Man bastelt also munter und emsig und in nie nachlassender Kadenz an der «Schule Schweiz» herum, rückt jede erdenkliche Neuerung auf teilweise verschlungenen Pfaden irgendwie in die Nähe von «HarmoS» und so wollen die Diskussionen über diese oder jene (Teil-)Reform gar nie mehr abreißen.

Und angesichts der vorliegenden 557 Seiten des «historischen» Lehrplans 21 tut sich beim Betrachter irgendwann die ketzerische Frage auf, ob das gewaltige Umkrepeln dieses Systems letztlich auch dazu dient, den Blick auf die unangenehme Wahrheit zu verstellen, dass wir aktuell Lichtjahre von der versprochenen inhaltlichen Bildungsharmonisierung entfernt sind – was vorrangig der Fremdsprachen-Thematik geschuldet ist. Oder wie es unlängst im LCH-Organ «BILDUNG SCHWEIZ» (Ausgabe 7/8, 2013) lapidar formuliert war: «Der Fremdsprachenunterricht ist unterschiedlicher als je zuvor.»

Solange sich daran nichts ändert, bleibt der Begriff «Bildungsharmonisierung» ein epochaler (und höchst kostspieliger) Etikettenschwindel. Und der Lehrplan 21, wie Prof. Künzli es konstatierter, vermag in dieser Hinsicht definitiv keinen neuen Anstoss zu leisten.